

Einstellbedingungen

Mit der Annahme der Parkkarte oder dem Einfahren in die Parkhaus- / Tiefgarageanlage kommt zwischen der SÜD-WEST-PARK Management GmbH und dem Benutzer ein Vertrag über die Anmietung eines Einstellplatzes für Kfz zustande, soweit ein solcher frei ist.

I. Vertragsgegenstand

Die Nutzung des Einstellplatzes darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von zugelassenen Fahrzeugen erfolgen.

Bewachung bzw. Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

Das Fahrzeug kann nur nach Entwertung der Parkkarte und Zahlung der angefallenen Parkgebühr aus der Parkhausanlage gefahren werden.

Für unberechtigt abgestellte Fahrzeuge, für die kein gültiger Mietvertrag vorliegt, wird die übliche Tagesnutzungsgebühr von derzeit 12,00 EUR netto erhoben.

II. Vertragslaufzeit

Der Mietvertrag beginnt mit Befahren des Parkhauses und endet mit Entrichtung der angefallenen Parkgebühr bzw. der Ausfahrt aus dem Parkhaus.

III. Mietpreis

Die Stellplatznutzungsmiete bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz wie folgt:

Die Parkhausanlage ist mit einem Kassenautomatensystem ausgestattet, welches Münzen (0,50 € + 1,00 € + 2,00 €) als auch Geldscheine (10,00 € + 20,00 €) annimmt.

Hinweis: Bei einer Parkgebühr unter 10,00 € nimmt der Kassenautomat keinen 20,00 € Schein an.

Vor Aufsuchen des Fahrzeuges werden Mieter gebeten, die bei der Einfahrt entnommenen Parkscheine an dem Kassenautomaten zu entwerten und hier die ausgewiesene Parkgebühr in bar zu entrichten.

1. Die ersten 2 Stunden ab Einfahrt in die Parkhausanlage sind gebührenfrei.
2. Nach Ablauf der kostenfreien Parkzeit werden für die nachfolgenden 8 Stunden je € **1,50 je angefangene Stunde berechnet.**
3. Die restliche Parkzeit bis zum Ablauf der 24. Stunde ist kostenfrei.
4. Bei längerer Verweildauer gilt die Gebührenregelung gemäß Punkt 1 - 3 analog fortgesetzt.
5. Die Verweildauer darf einen Zeitraum von 2 Wochen nicht übersteigen.
6. Bei widerrechtlichem Abstellen von Fahrzeugen, Einbringung von Schrottfahrzeugen etc. wird die SÜD-WEST-PARK Management GmbH diese kostenpflichtig für den Fahrzeughalter entfernen lassen. Darüber hinaus steht der SÜD-WEST-PARK Management GmbH bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein **Nutzungsentgelt in Höhe von € 12,00** je Einstelltag (Tageshöchstgebühr) zu.
7. Bei Verlust der Parkkarte kann im Büro der SÜD-WEST-PARK Management GmbH, Südwestpark 49 / Erdgeschoss, ein Ausfahrtticket erworben werden. Die Gebühr beträgt € 14,00, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die SÜD-WEST-PARK Management GmbH eine längere Einstelldauer nach. In solchen Fällen werden anhand der ermittelten tatsächlichen Parkdauer die Parkgebühren gemäß den Punkten 1 - 5 bemessen.
8. Alle vorstehend benannten Preise beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

IV. Haftung der SÜD-WEST-PARK Management GmbH

Die SÜD-WEST-PARK Management GmbH haftet für alle Schäden, die nachweislich von ihr, den Angestellten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich, vor Verlassen der Parkhausanlage, bei der SÜD-WEST-PARK Management GmbH anzuzeigen.

Die SÜD-WEST-PARK Management GmbH haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

V. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der SÜD-WEST-PARK Management GmbH oder Dritten zugefügten Schäden.

Des Weiteren haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen der Parkhausanlage.

Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden sofort unaufgefordert, spätestens vor Verlassen der Parkhausanlage, an die SÜD-WEST-PARK Management GmbH zu melden.

VI. Pfandrecht

Der SÜD-WEST-PARK Management GmbH steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

VII. Benutzungsbestimmungen

Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen abgestellt werden. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter der SÜD-WEST-PARK Management GmbH zu befolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die SÜD-WEST-PARK Management GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle drohender Gefahren aus der Parkhausanlage zu entfernen.

VIII. Sicherheitsvorschriften

In der gesamten Parkhausanlage darf nur Schrittempo gefahren werden.

Das unnötiges Laufen lassen von Motoren, Probeläufe sowie Reparaturen, Fahrzeugwäsche etc. sind innerhalb der Parkhausanlagen als auch außerhalb, auf den Freiflächen des SÜD-WEST-PARK Nürnberg, nicht gestattet.

Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank und Motor bzw. sonstigen flüssigkeitsführenden Behältern ist nicht gestattet.

Der Aufenthalt auf den Parkflächen sowie allen dazugehörigen Verkehrsflächen ist nur im Zusammenhang mit dem Parken gestattet.

Fußgängern stehen zum Zweck des Betretens bzw. Verlassens der Parkhausanlage Treppenhäuser mit Aufzugsanlagen zur Verfügung.

Die SÜD-WEST-PARK Management GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass das Betreten der durch Schrankenbäume beeinflussten Bereiche nicht statthaft ist.

IX. Sonstiges

Die Parkhausanlagen sind mittels eines automatischen Videosystems überwacht. In Fällen von Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge kann die SÜD-WEST-PARK Management GmbH bei der Ermittlung der Schädiger behilflich sein.

Geschädigte werden gebeten, sich mit der SÜD-WEST-PARK Management GmbH, Verwaltung, Südwestpark 49, Erdgeschoss, Telefon 0911 96787-0, unverzüglich nach Feststellung in Verbindung zu setzen.

In Störungsfällen der Kassenautomaten oder Schrankenanlagen bitten wir, die Nottaster zu betätigen. Falls keine Verbindung zustande kommt, können Sie uns unter Telefon 0911 96787-85 erreichen.

Bitte haben Sie Verständnis, dass zwischen Störmeldung und Eintreffen des Hilfspersonals mit einer Wartezeit von bis zu ca. 15- 30 Minuten gerechnet werden muss.